



Conseil d'Etat  
Staatsrat

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

## ANTWORT AUF DIE MOTION

**Urheber** Andenmatten Stefan, CSPO, und Mitunterzeichnenden  
**Gegenstand** Grundeigentümerbeitragsgesetz : Änderung von Art. 25 Absatz 2  
**Datum** 16. Juni 2011  
**Nummer** 5.144

---

Die Motion zielt darauf ab, den Art. 25 Abs. 2 des Grundeigentümergebietes abzuändern. Jene Bestimmung verlangt, dass die öffentliche Auflage für das Beitragsverfahren der Unterlagen spätestens sechs Monate nach Vollendung der Arbeiten durchgeführt ist. Da das Kantonsgericht beispielsweise bei Strassen als Vollendung der Arbeiten den Abschluss der Asphaltierungsarbeiten festgelegt habe, sei diese Frist zu eng und die Motionäre beantragen, dass die Frist auf mindestens 12 Monate erweitert werde.

Wird eine öffentliche Anlage nach ihrer Erstellung bereits seit geraumer Zeit benutzt, entspricht es einem legitimen Interesse der Grundstückeigentümer, möglichst rasch zu erfahren, ob und in welchem Umfang sie sich an diesem Werk finanziell zu beteiligen haben. Die Auflage des Beitragsplanes ohne grosse Verzögerung dient aber auch den Interessen der Gemeinde, um Zinsverluste auf den vorgeschossenen Beiträgen zu minimieren. Kommt hinzu, dass der Absatz 3 des erwähnten Artikels vorsieht, dass das zuständige Departement die Frist zur Auflage auf begründetes Gesuch hin verlängern kann. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass von dieser Gelegenheit eher selten Gebrauch gemacht worden ist.

Gleichwohl verhält es sich so, dass bei der Erhebung von Beiträgen oftmals komplexe Verfahren durchzuführen sind. So ist nach dem Plangenehmigungsverfahren, neben dem Beitragsverfahren, allenfalls ein Enteignungsverfahren und ein Vermarchungsverfahren durchzuführen. Vor diesem Hintergrund und in Berücksichtigung der Argumentation der Motion erscheint es durchaus als sinnvoll, die Frage der Verlängerung der Frist vertieft zu prüfen. Gleichzeitig ist dabei aus Gründen der Rechtssicherheit zu untersuchen, ab welchem Zeitpunkt der Beginn des Fristenlaufes angesetzt werden soll.

Aus diesen Gründen schlägt der Staatsrat vor, die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Ort, Datum** Sitten, den 21. Februar 2012